

# M e r k b l a t t

## für die Errichtung von Gartenlauben in den Kleingarten-Anlagen

1. Für den Bau von Gartenlauben gelten die Bestimmungen des Artikels 11 der Gartenordnung.
2. Die Grösse der Gartenlaube richtet sich nach der Grösse der Gartenparzelle (gemäss Bundeskleingartengesetz sowie Bebauungsplan der Stadt Bayreuth))

### **Bei einer Gartenparzelle bis zu 320 m<sup>2</sup>**

Überbaute Fläche maximal	12 m <sup>2</sup>
überdachte Fläche einschl. Freisitz und Dachüberstand maximal	22 m <sup>2</sup>

### **Bei einer Gartenparzelle über 320 m<sup>2</sup>**

Überbaute Fläche maximal	18 m <sup>2</sup>
überdachte Fläche einschl. Freisitz und Dachüberstand maximal	24 m <sup>2</sup>

3. Mit den Bauarbeiten kann erst nach Vorlage der Baugenehmigung beim Vorstand des Kleingarten-Vereins begonnen werden.
4. Der Standort der Gartenlaube in der Gartenparzelle wird durch den Vereinsvorstand festgelegt.  
Für alle Gartenlauben wird ein Abstand von 3,00 m zu den Grundstücksgrenzen festgesetzt.
5. Die Gartenlauben sind so zu gestalten, dass sie sich harmonisch in das Orts- bzw. Landschaftsbild eingliedern.  
Die Farbe des Dachmaterials sowie Aussenanstrichfarben sind so zu wählen, dass die Gartenlauben sich gut in die Umgebung einfügen.  
(Rücksprache mit dem Vereinsvorstand!)
6. Vor Beginn der Erdarbeiten hat sich der Pächter davon zu überzeugen bzw. beim Vorstand des Kleingartenvereins Auskunft einzuholen, dass sich im Boden keine Strom-, Wasser- oder sonstigen Leitungen befinden.
7. Für die Entfernung von Bäumen ist Baumschutzverordnung der Stadt Bayreuth bindend.  
(Rücksprache mit dem Vereinsvorstand!)
8. Für Toiletten gilt Artikel 12 der Gartenordnung
9. Kamineinbauten sowie die Errichtung von Feuerstellen in den Gartenlauben ist nicht gestattet. Die Gartenlauben dürfen nicht unterkellert werden.
10. Die Nutzung der Gartenhäuser als Wohn- und Schlafräum, Wochenendhaus oder für die Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit ist nicht gestattet.
11. Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere die verbindlichen Festsetzungen im Bebauungsplan, sind einzuhalten.  
Bei Abweichungen von der Baugenehmigung sowie Nichteinhaltung von Auflagen etc. wird gemäß der Artikel 30 und 31, Buchstabe b) der Gartenordnung verfahren.
12. Eine Woche nach Abschluß der Arbeiten ist die Baubeendigungsanzeige dem Vorstand des Kleingartenvereins vorzulegen.

Alle Bauanträge laufen grundsätzlich über den Stadtverband gegen eine Gebühr von 5,00 €